

**Umwelt- und Agrarausschuss**

**Herrn Heiner Rickers**

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6389

**Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/3856

**Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 20/3907

**hier: Stellungnahme der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSHeG)**

Sehr geehrter Herr Rickers,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Thematik danken wir.

Durch die EU-Tierzuchtverordnung Verordnung (EU) 2016/1012), die seit dem 1. November 2018 vollumfänglich gilt, und durch das deutsche Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 18. Januar 2019 sowie durch die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDV vom 13. Juli 2021) wird die Zucht von Rindern in der Bundesrepublik Deutschland sehr detailliert gesetzlich geregelt. Hinzu kommen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG), insbesondere die §§ 1, 2, 11b und 16, die grundlegende Bedeutung haben.

Die EU-Tierzuchtverordnung, die in allen EU-Ländern unmittelbare Rechtskraft besitzt, schreibt vor, dass die Zuchtziele gesundheitsrelevante Merkmale enthalten müssen und die Zuchtmethoden wissenschaftlich anerkannt sein müssen. Außerdem müssen Züchtervereinigungen ein behördliches Anerkennungsverfahren durchlaufen, welches Zuchtziele, die Methoden der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzverfahren berücksichtigt.

Das deutsche Tierzuchtgesetz überführt die Vorgaben der EU-Tierzuchtverordnung in nationales Recht und präzisiert rechtliche Vorgaben dort, wo die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU eigene rechtliche Vorschriften bestimmen können. Im § 1 TierZG ist für die Zucht von Rindern vorgeschrieben, dass die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, der Robustheit und der Tierwohlaspekte sowie der genetischen Vielfalt und Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern ist. Die Zuchtprogramme der verschiedenen Rinderrassen, wie sie von den staatlich anerkannten Zuchtverbänden umgesetzt werden, unterliegen der Genehmigungspflicht der zuständigen Landesbehörden. Die Genehmigung der Zuchtprogramme wird nur dann erteilt, wenn die vorgeschriebenen Aspekte der

Tiergesundheit und Nachhaltigkeit erfüllt werden, mithin die Zucht in ausgewogener Weise erfolgt (Anhang III EU-Tierzuchtverordnung, §1 TierZG). Der Förderung der Gesundheit und der Robustheit wird in diesen Zuchtprogrammen daher eine besonders wichtige und zunehmende Bedeutung zugemessen. Die in den Zuchtprogrammen benannten wissenschaftlich anerkannten Zuchtmethoden berücksichtigen die züchterische Bearbeitung und Erfassung von genetisch bedingten Anomalien, die mit Nachteilen für das Tierwohl einhergehen, wenn die kausalen Gensequenzen bekannt sind. Hierzu unterstützen die Rinderzuchtverbände die Weiterentwicklung der gendiagnostischen Verfahren mit dem Ziel, bei Auftreten neuer Defektgenvarianten der Zuchtpraxis schnellstmögliche und umfassende Selektionsverfahren bereitzustellen. Dies erfolgt unter Beachtung der Erhaltung der genetischen Diversität und Vermeidung von Inzucht. In den formulierten Zuchtzielen findet die Verbesserung der Nutzungsdauer und der funktionalen Merkmale besondere Berücksichtigung in der Rinderzucht. So wird im aktuellen geltenden Gesamtzuchtwert (RZG) in der Holsteinzucht die reine Milchleistungskomponente (RZM) mit lediglich 36% gewichtet, während das Exterieur, die Gesundheit und funktionale Merkmale die übrigen 64% dieses Zuchtwertes ausmachen.

Die Verfahren der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung werden in der Rinderzucht fortlaufend dem wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs gemäß angepasst. Diese unterliegen den Standards des International Committee for Animal Recording (ICAR), welches als weltweit anerkannte Dachorganisation fungiert und die globalen Standards für die Datenerfassung in der Tierzucht setzt und auditiert. Beispielhaft kann hier auf die Einführung der genomischen Selektion verwiesen werden, durch deren Anwendung der Zuchtfortschritt in den Gesundheitsmerkmalen in der Holsteinzucht deutlich erhöht wurde. Auch die gezielte Verbreitung der genetischen Hornlosigkeit wird dadurch ermöglicht.

Die deutschen Rinderzuchtverbände sind genossenschaftlich organisiert, es liegt in ihrem ureigensten Interesse, gesunde Tiere zu züchten, denn nur mit gesunden Tieren können Landwirte ihre Betriebe wirtschaftlich führen.

Entsprechen die zur Genehmigung vorgelegten Zuchtprogramme nicht den gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen, haben die zuständigen Behörden das Recht, auf Grundlage der o.g. geltenden rechtlichen Bestimmungen umfangreiche und effektive Sanktionsmöglichkeiten zu veranlassen.

Einseitige Leistungsselektion wird von den Rinderzuchtvereinigungen abgelehnt und ist darüber hinaus bereits heute gesetzlich untersagt. Monitoring und Dokumentation sind Pflichtinstrumente in den Zuchtprogrammen der Rinderzucht. Zuchtziele sind ausgewogen formuliert. Die Datenlage ist transparent.

Vor dem Hintergrund bereits vorhandener o. g. detaillierter rechtlichen Bestimmungen sowie gegebenen Ermächtigungen und Interventionsmöglichkeiten für die Exekutive halten wir zusätzliche gesetzliche Bestimmungen für die Rinderzucht der gesetzlich anerkannten Züchtervereinigungen nicht für erforderlich.

Dr. Heiner Kahle, RSHeG